

Korrosionsschutzarbeiten an Metallgittermasten



- Vor dem Besteigen von Metallgittermasten verwendungsfertige persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz so anlegen, dass jederzeit eine Sicherung möglich ist.

- Beim Auf- und Abstieg und zum Fortbewegen an Masttraversen und an allen Arbeitsplätzen persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz benutzen.

- Der Unternehmer hat geeignete Verfahren zur Rettung von Verunfallten festzulegen und zu gewährleisten, dass die dazu erforderlichen Einrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten der Verunfallten bereitstehen. Dabei beachten, dass durch längeres bewegungsloses Hängen im Gurt Gesundheitsgefahren entstehen (Hängetrauma). Zur Unterweisung der Beschäftigten zusätzlich praktische Übungen der Rettungsmaßnahmen durchführen.

- Bei der Mitnahme von Beschichtungsstoffen und Werkzeugen sicherstellen, dass diese das sichere Besteigen nicht beeinträchtigen. Ist dies nicht der Fall, Material und Gerätschaften mit z. B. Seilzügen von der Erde aus zur Arbeitsstelle transportieren.

- Bei Beschichtungsarbeiten die PSAgA vor Farbspritzern schützen und bei Verschmutzung ersetzen.

Schutzkleidung

- Bei Entschichtungsarbeiten auf das Arbeitsverfahren abgestimmte Schutzkleidung tragen.

- Bei Beschichtungsarbeiten auf die eingesetzten Beschichtungsmittel abgestimmte Schutzkleidung tragen.

Gefährdungen

- Bei der Reinigung von Metallgittermasten kann Kontakt zu gefahrstoffhaltigen Altbeschichtungen bestehen.
- Bei der Neubeschichtung können lösemittelhaltige Stoffe über die Haut oder durch Einatmen aufgenommen werden.
- Generell besteht Absturzgefahr.
- Bei Annäherung an elektrische Spannungen besteht die Gefahr der Körperdurchströmung.

Allgemeines

- Für die Tätigkeiten muss eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen.

Schutzmaßnahmen

Absturzsicherungen

- Der Unternehmer hat festzulegen,
 - welche persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz geeignet und zu benutzen sind und
 - welche Anschlagpunkte/Anschlagmöglichkeiten zu benutzen sind.
- Der Unternehmer hat die Beschäftigten theoretisch und praktisch anhand von Übungen entsprechend zu unterweisen.

Tabelle 1

| Netz-Nennspannung KV | Schutzabstand (Abstand in m von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Bis 1 | 1,0 |
| über 1 bis 110 | 3,0 |
| über 110 bis 220 | 4,0 |
| über 220 bis 380 | 5,0 |

Tabelle 2

| Netz-Nennspannung KV | Schutzabstand (Abstand in m von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Bis 1 | 0,5 |
| über 1 bis 30 | 1,5 |
| über 30 bis 110 | 2,0 |
| über 110 bis 220 | 3,0 |
| über 220 bis 380 | 4,0 |

Schutzhandschuhe

- Bei Entschichtungsarbeiten auf das Arbeitsverfahren abgestimmte Schutzhandschuhe tragen.
- Bei Beschichtungsarbeiten lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (Chemikalienschutz) tragen.

Schutzbrille

- Bei Entschichtungsarbeiten auf das Arbeitsverfahren abgestimmte Schutzbrille tragen.
- Bei Beschichtungsarbeiten im Spritzverfahren oder mit dünnflüssigen Beschichtungsmitteln Schutzbrille tragen.

Prüfungen

- Die Beschäftigten haben arbeitstäglich
 - die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und
 - die Anschlagmöglichkeiten,
 - die Zugangswege während der Benutzung auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.

Zusätzliche Hinweise zu elektrischer Gefährdung

- Arbeiten an Hochspannungs-Metallgittermasten nur nach Vorgaben des zuständigen Elektrizitäts-Versorgungsunternehmens (EVU) durchführen.

Dabei die elektrischen Schutzmaßnahmen festlegen.

- Für Arbeiten an Hochspannungs-Metallgittermasten einen Arbeitsverantwortlichen benennen. Der Arbeitsverantwortliche hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem EVU abzustimmen.

- Der Arbeitsverantwortliche muss eindeutige Arbeitsanweisungen festlegen.

- Schaltzustände der elektrischen Anlage schriftlich dokumentieren.

- Während der Arbeiten die Hochspannungsleitungen durch das EVU freischalten und an allen Arbeitsstellen kurzschließen und erden lassen.

- Ist eine Freischaltung nicht möglich,

– Schutzabstände nach Tabelle 1 einhalten,

– im Niederspannungsbereich (< 1000 V) ersatzweise unter Spannung stehende Leitungen durch EVU abdecken lassen.

- Auch an freigeschalteten und an allen Ausschaltstellen gerendeten Stromkreisen sind Beeinflussungsspannungen durch benachbarte Stromkreise möglich. Bei Arbeiten in der Nähe unter Beeinflussungsspannung stehender Teile einen Schutzabstand von mindestens 50 cm einhalten.

- Die Verfahrensweise wird vom Anlagenbetreiber angeordnet.
- Bei Ausnutzung der Schutzabstände sicherstellen, dass dieser Abstand auch eingehalten werden kann

– bei unbeabsichtigten und unbewussten Bewegungen, z. B. abhängig von der Art der Arbeit, dem zur Verfügung

stehenden Bewegungsbereich, dem Standort, den benutzten Werkzeugen, Hilfsmitteln und Materialien,

– bei unkontrollierbaren Bewegungen von Werkzeugen und Hilfsmitteln sowie Material und Abfallstücken, z. B. durch Abrutschen, Herabfallen, Wegschnellen.

- Werden die Arbeiten von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder unter deren Aufsicht durchgeführt, mindestens die Schutzabstände nach Tabelle 2 einhalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung
 DGUV Regel 112-199 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen
 DGUV-Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 DGUV Information 203-047 Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen
 Elektrotechnische Regeln (DIN VDE-Bestimmungen)